

1099

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Hermes“ der Stadt Steinau an der Straße/Stadtteil Seidenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 13. September 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1546), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Hermes“ zugunsten der Stadt Steinau an der Straße im Stadtteil Seidenroth ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.
Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,**
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,**
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
64283 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
unterer Wasserbehörde,
Schloßgasse 22,
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
Krämerstraße 5,
36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Gartenstraße 5—7,
36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
Gesundheitsamt,
Ludovica-von-Stumm-Straße,
36381 Schlüchtern,

dem Wasserwirtschaftsamt Hanau,
Am Freiheitsplatz 2,
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung,
und Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft,
Gelnhausen,
Alter Graben 6—10;
63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
Brüder-Grimm-Straße 47,
36396 Steinau an der Straße,
von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen
I. **Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 54 Nrn. 88/4 (teilweise) und 88/5 der Gemarkung Steinau a. d. Straße.

II. **Zone II**

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 54 (teilweise) der Gemarkung Steinau a. d. Straße.

III. **Zone III**

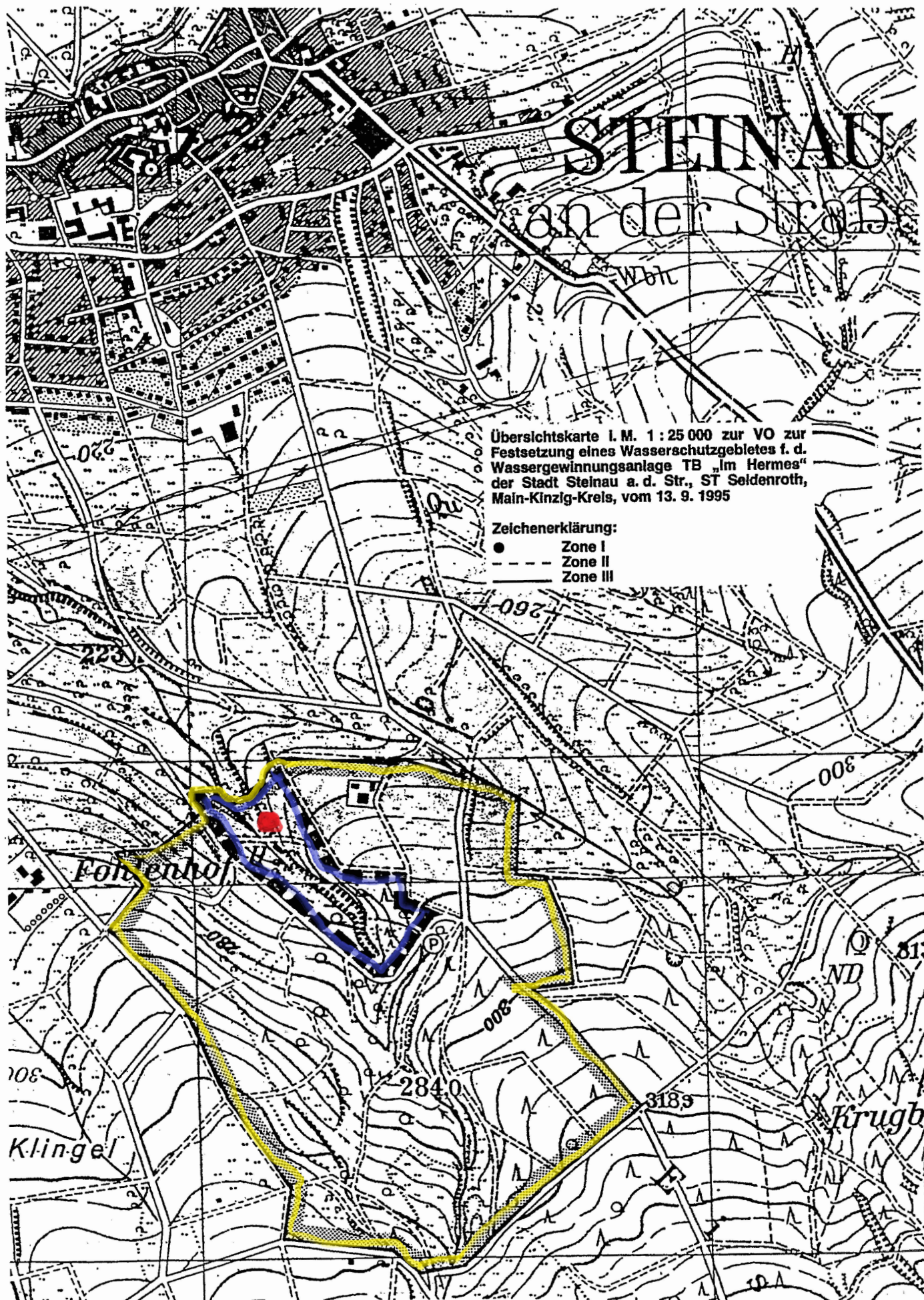
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Steinau a. d. Straße und Seidenroth.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien. § 7 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
13. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, so-



fern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;

14. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
15. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe;
16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
17. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
20. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
21. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einnuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die land- und forstwirtschaftliche sowie die garten- und weinbauliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III und II

(1) Zone III

In der Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung dürfen nur nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum eine Kultur ausgesät wird.
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nicht ohne eine geeignete Abdeckung erfolgen, durch die das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.
9. Das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind, ist verboten.

(2) Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II und III

(1) § 7 gilt für den Anbau von Sonderkulturen nicht.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Für den Anbau von Sonderkulturen gilt folgende Regelung:

I. Zone III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung dürfen nur nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis erfolgen.

II. Zone II

In der Zone II ist der Anbau von Sonderkulturen nicht gestattet.

§ 9

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6, gegen die Regelungen in §§ 7 und 8 sowie gegen die Duldungspflichten des § 9 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote der § 4 Nr. 8, § 4 Nr. 11 und § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote der § 4 Nr. 19, § 5 Nr. 7 und § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 43/1995 S. 3337

1100

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 29. September 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutz-

gebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 12. Oktober 1992 (StAnz. S. 2825) wird über den 9. November 1995 hinaus um ein Jahr bis zum 9. November 1996 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 29. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 43/1995 S. 3340

1101

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 12. Oktober 1992 (StAnz. S. 2787) wird über den 2. November 1995 hinaus um ein Jahr bis zum 2. November 1996 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 43/1995 S. 3340

1102

Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz;

hier: Landschaftspflegerischer Teilplan
Bezug: Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans vom 14. Dezember 1994 (StAnz. S. 1574)

Feststellung

Hiermit wird der landschaftspflegerische Teilplan zum Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz, aufgestellt von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, gemäß § 119 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), i. V. m. § 118 Abs. 3 HWG und § 94 Abs. 2 Nr. 10 HWG festgestellt.

Der landschaftspflegerische Teilplan ergänzt den Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz, festgestellt mit Datum vom 14. Dezember 1994, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1995 S. 1574.

Die Ziele des Teilplanes sind wie folgt formuliert:

- Stärkung der ökologischen Funktionen des Gesamtgewässersystems als Lebensraum der gewässergebundenen heimischen Pflanzen- und Tierwelt.
- Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung der Vernetzungsfunktion der die Kulturlandschaft durchziehenden Gewässer als Ausbreitungs- und Wanderweg für die gewässerständige Tier- und Pflanzenwelt.
- Verbesserung der funktionellen Verknüpfung der terrestrischen mit den aquatischen Bereichen.
- Schutz der Gewässer vor stofflichen Belastungen.
- Stärkung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer.
- Entwicklung der Wasserläufe als landschaftliches Gliederelement zur Betonung der naturräumlichen Landschaftsbildeigenart.